

Bundeskanzleramt  
zH Frau Mag. Anna Beer  
Abteilung IV/11 - Koordination AStV I, EU-  
Binnenmarkt und EU-Wettbewerbspolitik  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900-DW | E up@wko.at  
W0 wko.info/up

Per E-Mail: [anna.beer@bka.gv.at](mailto:anna.beer@bka.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/0246/25/Su/BB DI Dr. Marko Susnik	Durchwahl 4393	Datum 12.01.2026
---------------------------------	--	-------------------	---------------------

**Omnibus X (Vorschlag für drei Verordnungen zu gezielten Vereinfachungen einer Reihe von EU-Regelungen im Zusammenhang mit der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich den laufenden Omnibus-Prozess zwecks Vereinfachung des EU-Recht und nimmt zum Omnibus X wie folgt Stellung:

**Pflanzenschutzmittelrecht**

Die geplanten Änderungen betreffen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Richtlinie 2009/128/EG. Insbesondere unterstützen wir folgende Maßnahmen und den Vorschlag der Europäischen Kommission dazu:

- Förderung der Verfügbarkeit von **biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln** durch Anpassung des Rechtsrahmens, insbesondere der Definitionen, Datenanforderungen und Prozessbeschleunigungen, wie vorübergehende Genehmigung oder vereinfachte gegenseitige Anerkennung einer Zulassung (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 1);
- Grundsätzlich **unbefristete Genehmigung** von Wirkstoffen (auch rückwirkend) mit Ausnahmen für bestimmte, die als problematisch angesehen werden und einer Systematik zur Prüfung der unbefristet genehmigten Wirkstoffe, allerdings mit einer eingeschränkten Gültigkeit der relevanten Zulassungen bis max. 15 Jahre (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 1);
- Flexiblere **Regelungen von Grundstoffen**, insbesondere Genehmigung und Kennzeichnung (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 1);
- Klarere **Regelungen für behandeltes Saatgut bzw. fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial** (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 1);
- Klarere **Regelungen zum Datenschutz** und bessere EU-weite Harmonisierung dieser (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 1);

- Flexibilisierung des Einsatzes von Drohnen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmittel insbesondere durch Anpassung der Definitionen und Festlegung von Kriterien (Dokument 2025/0409 (COD), Art. 1).

## **EU-Biozidprodukteverordnung**

Die geplanten Änderungen betreffen die Biozidprodukteverordnung (EG) Nr. 528/2012. Insbesondere unterstützen wir folgende Maßnahmen und den Vorschlag der Europäischen Kommission dazu:

- Grundsätzlich unbefristete Genehmigung von Wirkstoffen (auch rückwirkend) mit Ausnahme für Substitutionskandidaten, sowie Vereinfachung des zugehörigen Verwaltungsverfahrens (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 4);
- Für alte Wirkstoffe, die nach dem 7. Juni 2018 genehmigt wurden bzw. werden sollen die Kompenationsansprüche der Dateninhaber gestärkt werden (Dokument 2025/0408 (COD), Art. 1).

Zusätzlich möchten wir noch anregen bzw. folgende Anpassungen vorschlagen:

- Aufgrund der Verlängerung des Review-Programms bis zum 31.12.2030 soll auch der Datenschutz für die im Review-Programm befindlichen Wirkstoff/Produktart-Kombinationen bis dahin verlängert werden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass eine **Datenschutzfrist bis 31.12.2031 angemessener** wäre, um die ursprüngliche Verbindung zwischen dem Abschluss des Überprüfungsprogramms der Altwirkstoffe und dem Datenschutze Ende wiederherzustellen.
- Das Konzept der unbefristeten Genehmigung von Wirkstoffen soll auch die unbefristete Zulassung von Biozidprodukten umfassen. Bestehende Zulassungen von Biozidprodukten sollten daher mindestens bis zum Abschluss des Review Verfahrens resp. der Erstbewertung aller Wirkstoffe gültig sein. Damit könnten die ohnehin knappen Ressourcen besser auf den Abschluss des Review Verfahrens fokussiert werden.
- Angesichts der erheblichen Verzögerungen in den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren wäre eine **regelmäßige und transparente Kommunikation zwischen den bewertenden Behörden und den Antragstellern** dringend sicherzustellen. Im aktuell herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld brauchen Unternehmen Vorhersehbarkeit, um ihre Biozidprodukte weiterhin auf den Markt bringen zu können. Antragsteller berichten zunehmend von mangelndem Feedback der bewertenden Behörde als großes Hindernis bei der Markteinführung von Produkten. Beispiele sind Unternehmen, die bis zu 3 Jahre nach Beginn der Dossierbewertung keinerlei Feedback erhalten. Während der Dossierbewertung sollte eine formelle Rückkopplungsschleife eingerichtet werden, die einen regelmäßigen Austausch in gesetzlich festgelegten Intervallen zwischen Antragsteller und bewertende Behörde sicherstellt.
- Darüber hinaus bedarf es weitere grundlegendere Überarbeitung des Biozidrechts, um Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die risikobasierte Bewertung zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. In vielen Verwendungsbereichen herrscht derzeit eine hohe Unsicherheit über die zukünftige Verfügbarkeit von Biozidprodukten, sowie über mögliche negative Auswirkungen auf Aspekte wie Hygiene, öffentliche Gesundheit oder Schädlingsbekämpfung.

## BSE

Die geplanten Änderungen betreffen die Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Insbesondere unterstützen wir folgende Maßnahmen und den Vorschlag der Europäischen Kommission dazu:

- Der Vorschlag ermächtigt die EK, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu ändern und Vorschriften über die Überwachung, spezifiziertes Risikomaterial und Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu ergänzen. Es soll eine **zeitnahe Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse, internationale Standards und die epidemiologische Lage ermöglicht werden** (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 10).

## Lebens - und Futtermittel aus GVO

Die geplanten Änderungen betreffen die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Insbesondere unterstützen wir folgende Maßnahmen und den Vorschlag der Europäischen Kommission dazu:

- Bei der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird zwecks **erhöhter Rechtssicherheit** vorgeschlagen, dass Lebens- und Futtermittel, die unter Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Zellkulturen, keine „aus GVO hergestellten“ Lebensmittel und Futtermittel sind, wenn sie diese Mikroorganismen nicht enthalten und, falls sie Rückstände davon enthalten, diese Rückstände auf nicht lebensfähige Zellen beschränkt sind, ihr Vorhandensein durch gute Herstellungspraxis minimiert wird und sie keine technologische Wirkung auf das Lebensmittel oder Futtermittel haben (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 5).

## Futtermittelzusatzstoffe

Die geplanten Änderungen betreffen die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Insbesondere unterstützen wir folgende Maßnahmen und den Vorschlag der Europäischen Kommission dazu:

- **Zulassungen für Futtermittelzusatzstoffe sollen unbefristet und nicht mehr für einen Zeitraum von zehn Jahren gelten** (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 6).
- Die EK soll delegierte Rechtsakte zur **Verbesserung und Erleichterung der digitalen Kennzeichnung** erlassen können. Sicherheitsrelevante und für die Verwendung wesentliche Informationen müssen jedoch weiterhin auf einem physischen Etikett angegeben werden. Ziel ist es, die Möglichkeiten der digitalen Kennzeichnung in Zukunft zu erweitern (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 6).

## Lebensmittelhygiene

Die geplanten Änderungen betreffen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Die Verordnungen sehen **Notifizierungsverfahren** für Mitgliedstaaten vor, die nationale Maßnahmen zur Anpassung der Anforderungen der Anhänge II und III dieser Verordnungen erlassen möchten. Diese Verfahren sollen durch das allgemeine Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 ersetzt werden, da dieses

einfacher und effizienter ist. Diesen Vorschlag sehen wir neutral (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 7 & 8).

### Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittel in Lebens- und Futtermitteln

Die geplanten Änderungen betreffen die Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Insbesondere unterstützen wir folgende Maßnahmen und den Vorschlag der Europäischen Kommission dazu:

- Für Stoffe, die in der EU nicht zugelassen sind, die bestimmte Eigenschaften aufweisen und für die Rückstandswerte auf Grundlage guter landwirtschaftlicher Praxis in Drittländern oder Codex-Höchstwerten festgelegt wurden, können die Werte auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt werden, wenn dies angesichts der Ergebnisse einer Folgenabschätzung als angemessen erachtet wird (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 3).
- Der Begriff „Bestimmungsgrenze (LOD)“ soll durch den Begriff „Quantifizierungsgrenze (LOQ)“ ersetzt werden, um die Terminologie an die in internationalen Normen für Laboranalysen verwendete Terminologie anzupassen (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 3).
- Es sollen Übergangsmaßnahmen festgelegt werden können, die die weitere Vermarktung von Erzeugnissen ermöglichen, die vor dem Inkrafttreten neuer Rückstandshöchstgehalte in Verkehr gebracht wurden, sofern sie den zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens geltenden Gehalten entsprachen. Eine Rücknahme vom Markt und Lebensmittelabfälle sollen vermieden werden (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 3).
- Die geplante Änderung, die verpflichtende Überprüfung alle zehn Jahre für Stoffe wie DDT oder Quecksilber, deren Rückstandswerte seit Jahrzehnten stabil sind, entfallen zu lassen begrüßen wir. Dies reduziert unnötige Kosten und Verwaltungsaufwand, ohne den Verbraucherschutz zu gefährden (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 3).
- Der Änderung der Terminologie zur Bestimmungsgrenze stehen wir neutral gegenüber, während wir die Schaffung sinnvoller Übergangsfristen begrüßen (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 3).

Folgenden Punkt begrüßen wir mit einer Einschränkung:

- Die Ermächtigung der Kommission gem. Art. 16 vorübergehend neue MRLs festzulegen wird begrüßt, wenn dies dazu dienen soll, in Ausnahmesituationen eine Erleichterung der Grenzwerte zu schaffen, wenn dies kein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt. Beispielsweise könnte nach sintflutartigen Regenfällen, und daher gesteigertem Pilzrisiko, ein erhöhter Einsatz eines Pflanzenschutzmittels notwendig sein, welcher in dieser Ausnahmesituation höhere MRLs bedürfen könnte. Sollte dieser Artikel jedoch bedeuten, dass die Kommission von sich aus, ohne tatsächliche Risikobewertung der EFSA, Grenzwerte verschärfen könnte, lehnen wir diesen Vorschlag aufs Dringendste ab (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 3).

### Amtliche Kontrolle

Die geplanten Änderungen betreffen die Verordnung (EG) Nr. 2017/625. Insbesondere unterstützen wir folgende Maßnahmen und den Vorschlag der Europäischen Kommission dazu:

- Die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen sollen Sendungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufteilen können, bevor die amtlichen Kontrollen der gesamten Sendung abgeschlossen sind, um die Teile freizugeben, für die die amtlichen Kontrollen bereits abgeschlossen sind (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 11).
- Die EK kann delegierte Rechtsakte erlassen, damit Laboratorien flexibler als amtliche Laboratorien, nationale Referenzlaboratorien und EU-Referenzlaboratorien benannt werden können, obwohl sie nicht gemäß den Normen EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind oder nicht für alle Methoden akkreditiert sind (Dokument 2025/0410 (COD), Art. 11).

### Lebensmittelkontaktmaterialien

Die geplanten Änderungen betreffen die Richtlinien 82/711/EWR und 85/572/EWR bzgl. Lebensmittelkontaktmaterialien. Hier ist eine **Streichung** bereits obsoleter Richtlinien geplant, da deren Inhalte bereits in Verordnung (EU) Nr. 10/2011 verankert sind. Dies stellt de facto keine Erleichterung dar. Die Streichung wird trotzdem unterstützt. (Dokument 2025/0409 (COD), Art. 3)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Streitner".

Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter